

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 17 • Jahrgang 2006 • vom 22.12.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung vom 11.12.2006 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12.12.2001
2. 7. Änderung vom 15.12.2006 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
3. 12. Änderung vom 15.12.2006 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-
4. 22. Änderung vom 15.12.2006 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
5. 1. Änderung vom 15.12.2006 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2005
6. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 15.12.2006
7. 2. Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte
8. Änderungssatzung vom 14.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss)
10. Bekanntmachung von Beschlüssen zum Textbebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 107 B - 1. (vereinfachte) Änderung, 107 B - 2. Änderung und 107 C
11. Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes
 - 11.1 Bußgeldbescheide an Herrn Manuel Hauke, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, beziehungsweise an die Halterin / den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE-AY-91
 - 11.2 Kostenbescheide an die Firma Schluesel, Dt.-Schlüsseldienst-Zentrale.de GmbH, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, beziehungsweise an die Halterin / den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen D – KC – 44
 - 11.3 Bußgeldbescheide an die Halterin / den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKO - J - 931, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Änderung vom 11.12.2006 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12.12.2001

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die nachfolgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Neben den sich aus § 3 VOB/A bzw. VOL/A ergebenden Fällen können nachfolgende Bauleistungen auch dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als

- 300.000 € für Tiefbauarbeiten,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau,
- 75.000 € für Pflanzungen und Straßenausstattung

beträgt.

Es sind grundsätzlich mindestens sechs bis acht Unternehmen, davon zwei auswärtige Bewerber, zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, es sei denn, dass es sich um Spezialleistungen handelt, für die weniger Bieter in Betracht kommen.

Von dieser Regelung nicht erfasst werden sonstige Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.

Über alle Vergaben ist eine Vergabeniederschrift oder ein Vergabevermerk zu fertigen.

Bei begründetem Bedarf können abweichend von den vorgenannten Schwellenwerten auch öffentliche Ausschreibungen vorgesehen oder verlangt werden.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Neben den sich aus § 3 VOB/A bzw. VOL/A ergebenden Fällen können Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen auch dann freihändig vergeben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als 30.000 € beträgt, und zwar

- a) bei Beträgen bis 5.000 € nach vorausgegangenem formlosen Preisvergleich,
- b) bei Beträgen zwischen 5.001 € und 10.000 €, wenn mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote vorliegen.
- c) Freihändige Vergaben ab 10.001 € bis 30.000 € sind ebenfalls bei Einholung von mindestens fünf Angeboten auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses zulässig. Die Leistungsverzeichnisse sind mit

dem Rechnungsprüfungsamt vor Einholung der Angebote abzustimmen.

Über alle Vergaben ist eine Vergabeniederschrift oder ein Vergabevermerk zu fertigen.

Bei begründetem Bedarf können abweichend von den vorgenannten Regelungen auch beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen vorgesehen oder verlangt werden.

Artikel 3

§ 3 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Sowohl bei beschränkten Ausschreibungen als auch bei freihändigen Vergaben gilt, dass der Bieterkreis ständig zu wechseln ist. Die Einhaltung dieser Bestimmung erfolgt im RPA durch Einrichtung einer Bieterdatei.

Artikel 4

Die Vergabeordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 11.12.2006

Janssen
Bürgermeister

7. Änderung vom 15.12.2006 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe
 - 120 l - Sackständer 36,12 Euro
 - 120 l - Müllbehälter (MB) 84,96 Euro
 - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 154,08 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
-14-tägige Leerung- 660,24 Euro
 - 1.100 l - Großraumbehälter (GB)
-wöchentliche Leerung- 1.307,40 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,36 Euro.
- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen), je Behälter 15,12 Euro
 - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen), je Behälter 167,64 Euro
 - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l, je Tonne 164,52 Euro
 - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 6,00 Euro.

- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
- b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 15.12.2006

Janssen
Bürgermeister

**12. Änderung vom 15.12.2006
der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
- Entwässerungsgebührensatzung
vom 13.12.1996 -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 2 Absatz 14 der Entwässerungsgebührensatzung wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab

(14) Bei der Nutzung von Niederschlagswassernutzungsanlagen wird auf Antrag eine ermäßigte Niederschlagswassergebühr erhoben. Die aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommene Niederschlagswassermenge, die dem Schmutzwasserkanal zugeleitet wird, wird hierbei unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in Geldern (Ergebnis aus den Jahren 1961 – 1991) in eine Teilfläche der an den Regenwasserkanal angeschlossenen Grundstücksfläche umgerechnet. Für diese Teilfläche (höchstens aber für die gesamte an den Regenwasserkanal angeschlossene Grundstücksfläche) wird der ermäßigte Gebührensatz erhoben.

Art. II

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,26 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,88 Euro,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,14 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 0,92 Euro,
(§ 2 Abs. 14 - ermäßigte Gebühr) 0,76 Euro,
- c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 7,73 Euro,
- d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 45,90 Euro.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2007.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 15.12.2006

Janssen
Bürgermeister

22. Änderung vom 15.12.2006 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 1,14 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,18 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,36 Euro

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 15.12.2006

Janssen
Bürgermeister

1. Änderung vom 15.12.2006 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geldern veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit von sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

Art. II

§ 7 Absatz 1 der Vergnügenssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

Art. III

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro, bei Veranstaltungen im Freien 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 6 beträgt die Steuer 3,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Geldern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Art. IV

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

Art. V

§ 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Das Einspielergebnis bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 15.12.2006

Janssen
Bürgermeister

Art. VI

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Art. VII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 15.12.2006

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buschstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

§ 1

1. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabberei- tungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2. Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.

§ 2

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

a) für Kinderreihengrabstätten	300,00 €
b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.697,00 €
c) für die übrigen Reihengrabstätten	685,00 €

2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) für Familiengrabstätten je Grabstelle | 990,00 € |
| b) für Parkgrabstätten je Grabstelle | 1.500,00 € |
| c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle | 2.204,00 € |
| d) für Urnengrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen) | 540,00 € |

3. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte | 1.697,00 € |
| b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte | 514,00 € |

4. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren: 562,00 €

5. Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Absatz 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.

6. In der Nutzungsgebühr zu § 2 Ziffern 1 b), 2 c) und 3 a) ist eine Gebühr von 40,48 € pro Jahr für die Pflege der jeweiligen Grabstätte enthalten, die entsprechend der Nutzungsdauer bei den Ziffern 1 b) und 3 a) von 25 Jahren insgesamt 1.012 €, bei Ziffer 2 c) von 30 Jahren insgesamt 1.214 € beträgt.

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) | 84,00 € |
| b) für eine Reihengrabstätte | 281,00 € |
| c) für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte | 323,00 € |
| d) für eine Urnenbeisetzung | 46,00 € |

§ 4

1. Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:
 - a) für ein Kind bis zu 5 Jahren 72,00 €
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre 260,00 €
 - c) für eine Urne 24,00 €zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes
2. Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.
3. Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitigung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.
4. Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die
 - a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben,
 - b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben.

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:

- a) Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen 28,00 €
- b) Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen 1,00 €
- c) Benutzung der Aussegnungshallen Geldern und Hartefeld 107,00 €
- c) Benutzung der Aussegnungsräume in den Ortsteilen Kapellen und Walbeck und Benutzung des Trauerraumes in Lüllingen 114,00 €
- d) Benutzung eines Kühlsarges je Tag 9,00 €
- e) Benutzung des Kühlraumes in Kapellen 10,00 €
- f) Benutzung einer Kühlzelle je Tag 37,00 €

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für Urnen- und Kinderreihengrabstätten
 - a) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze 14,00 €
 - b) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle 8,00 €
2. für die übrigen Grabstätten
 - a) Ausschmücken der Grabstelle 13,00 €
 - b) Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen 15,00 €
 - c) Randsteineinfassung je Grabstelle 18,50 €
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.

§ 9

1. In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.

2. Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3. Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4. Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 15.12.2006

Janssen
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung
und
- der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Standgelder betragen

- a) für alle Verkaufsstände auf den Wochenmärkten 0,50 Euro/qm/Tag
- b) für alle Verkaufs-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Verlosungs- und Automaten-geschäfte, Kinderfahrgeschäfte, sonstige Geschäfte auf der Pflingstkirmes Geldern 4,20 Euro/qm
- c) für alle Fahrgeschäfte, außer für Kinderfahrgeschäfte, auf der Pflingstkirmes Geldern für die ersten 200 qm der Standfläche 5,50 Euro/qm, für die darüber hinausgehende Standfläche 2,40 Euro/qm,
- d) für Imbiss- und Getränkegeschäfte auf der Pflingstkirmes Geldern 7,90 Euro/qm
- e) zu den vorgenannten Beträgen zu a) bis d) wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zugerechnet.

Artikel 2:

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2006

Janssen
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 14.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.12.2006 wird dem § 5 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Ferner wurde die Anlage zu § 11 (Elternbeiträge) ab 01.01.2007 wie folgt beschlossen:

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle und der in ihr enthaltenen Staffellungen der Elternbeiträge erhoben.

GELDERNER AMTSBLATT

Jahreseinkommen		Kinder- garten	Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort	OGS
bis 12.300,00 €		10,00 €	20,00 €	30,00 €	10,00 €	10,00 €
	Geschw. Kinder	5,00 €	10,00 €	15,00 €	5,00 €	5,00 €
bis 24.600,00 €		28,70 €	49,30 €	74,80 €	28,70 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	14,30 €	24,70 €	37,40 €	14,30 €	10,00 €
bis 36.900,00 €		48,90 €	77,60 €	155,20 €	63,60 €	35,00 €
	Geschw. Kinder	24,50 €	38,80 €	77,60 €	31,80 €	17,50 €
bis 49.200,00 €		83,30 €	131,10 €	237,80 €	95,60 €	50,00 €
	Geschw. Kinder	41,70 €	65,60 €	118,90 €	47,80 €	25,00 €
bis 61.500,00 €		138,00 €	213,60 €	331,90 €	138,00 €	70,00 €
	Geschw. Kinder	69,00 €	106,80 €	166,00 €	69,00 €	35,00 €
über 61.500,00 €		193,70 €	301,00 €	400,50 €	193,70 €	100,00 €
	Geschw. Kinder	96,90 €	150,50 €	200,30 €	96,90 €	50,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 14.12.2006

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die nachstehende Jahresrechnung 2005 (Haushaltsrechnung und kassenmäßiger Abschluss) in der vorgelegten Fassung beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 94 GO NRW (bzw. nach § 96 GO NRW in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung) vorbehaltlos Entlastung erteilt:

Haushaltsrechnung Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2005

Einnahmen/ Ausgaben	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	62.830.803,54 €	8.683.718,40 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	119.026,10 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	62.711.777,44 €	8.683.718,40 €
Soll-Ausgaben	62.417.391,91 €	8.453.610,42 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	297.600,28 €	237.218,46 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	3.214,75 €	7.110,48 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	62.711.777,44	8.683.718,40 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
nachrichtlich:		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00€	
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	902.217,27 €	
Höhe der Mindestzuführung	902.217,27 €	

Geldern, den 23.03.2006

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez. Horster
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez. Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Kassenmäßiger Abschluss nach § 40 GemHVO für das Haushaltsjahr 2005

<u>Bezeichnung</u>	<u>Soll</u>	<u>Ist</u>	<u>Kassenreste unerledigte Beträge</u>	<u>Kassen- bestand</u>
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	65.385.759,42 €	63.093.619,50 €	2.292.139,92 €	
Ausgaben	65.088.159,14 €	65.088.159,14 €	0,00 €	
Kassenbestand		-1.994.539,64 €		-1.994.539,64 €
Vermögenshaushalt				
Einnahmen	8.988.085,64 €	8.746.742,96 €	241.342,68 €	
Ausgaben	8.674.743,57 €	8.674.743,57 €	0,00 €	
Kassenbestand		71.999,39 €		71.999,39 €
VWH/VMH insgesamt				
Einnahmen	74.373.845,06 €	71.840.362,46 €	2.533.482,60 €	
Ausgaben	73.762.902,71 €	73.762.902,71 €	0,00 €	
Kassenbestand		-1.922.540,25 €		-1.922.540,25 €
Verwahrgelder				
Einnahmen		15.980.899,72 €	-15.980.899,72 €	
Ausgaben		10.703.984,91 €	-10.703.984,91 €	
Kassenbestand		5.276.914,81 €		5.276.914,81 €
Vorschüsse				
Einnahmen		1.924.089,45 €	-1.924.089,45 €	
Ausgaben		1.933.137,01 €	-1.933.137,01 €	
Kassenbestand		-9.047,56 €		-9.047,56 €
Gesamtsummen GKZ				
Einnahmen	74.373.845,06 €	89.745.351,63 €	-15.371.506,57 €	
Ausgaben	73.762.902,71 €	86.400.024,63 €	-12.637.121,92 €	
Buchmäßiger Kassenbestand		3.345.327,00 €		3.345.327,00 €

Die Jahresrechnung 2005 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geldern über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 (allgemeiner Berichtsband) liegen gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW und § 101 Abs. 4 GO NRW vom 08.01. bis 19.01.2007 im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 812, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Außerdem wird die Jahresrechnung 2005 entsprechend der Vorschrift des § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2006 zur Einsichtnahme vorgehalten.

Geldern, den 12.12.2006

Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung von Beschlüssen zum Textbebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 107 B – 1. (vereinfachte) Änderung, 107 B – 2. Änderung und 107 C

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A.1 Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 beschlossen, den Entwurf des Textbebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes 107 B „Hartefeld Ost – Teilbereich B“ in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung und der 2. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 107 C „Hartefeld Ost – Teilbereich C“ mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

A.2 Offenlage

Die Offenlage des Entwurfes des Textbebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in der Zeit vom 02.01. bis zum 02.02.2007 einschließlich auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331.

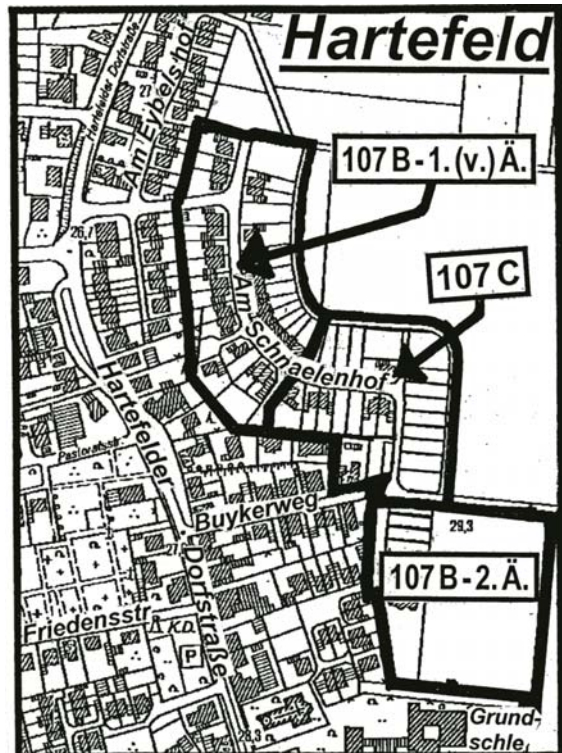
Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum Textbebauungsplan abzugeben.

Dies kann mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 330 – 331 oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bau- und Planungsamt, Postfach 1448 in 47594 Geldern erfolgen.

Über den Inhalt des Textbebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 330 - 331 Auskunft erteilt.

A.3 Übersicht

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 24/06 und 26/06, Kreis Kleve, DGK 5 – 28/05)



B. Hinweise

Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag	von 8.30 - 12.30 Uhr
und	von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 - 12.30 Uhr
sowie	
Donnerstag	von 16.00 - 18.00 Uhr
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung	

unter den Telefonnummern 398-326, 398-330 und 398-331.

C . Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Ratsbeschluss und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 20.12.2006

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Manuel Hauke, ehemals wohnhaft Veenweg 23, 47638 Straelen, lt. Mitteilung des Bürgerbüros Straelen zurzeit unbekanntes Aufenthalts bzw. an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges (Fahrzeugtyp Opel) mit dem Kennzeichen KLE – AY 91

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00093.68408.7 19.12.2006
00093.69821.5 19.12.2006

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 19.12.2006

Der Bürgermeister

Janssen

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Firma Schluesel 0170 3 666 666 Dt.-Schlueseldienst Zentrale.DE GmbH, lt. Mitteilung des Ordnungsamtes Düsseldorf zurzeit unbekanntes Aufenthalts bzw. an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen D – KC 44

Schriftliche Kostenbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00093.64523.5 28.11.2006
00093.67839.7 11.12.2006
00093.68578.4 11.12.2006

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 11.12.2006

Der Bürgermeister

Janssen

Öffentliche Zustellung

Empfänger: An die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKO – J 931, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00093.69527.5	07.12.2006
00093.67449.5	07.12.2006
00093.66659.3	07.12.2006
00093.69962.9	07.12.2006
00093.67149.0	07.12.2006
00093.67646.7	07.12.2006
00093.69213.6	07.12.2006
00093.69692.1	07.12.2006
00093.69312.4	07.12.2006

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halterin/den Halter des Fahrzeuges mit dem o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 07.12.2006

Der Bürgermeister

Janssen